

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan BM 90 -
Anlieferstraße zwischen
Neustraße und "Trierer
Bürgerverein"
(gemäß § 9 Abs. 6 des BBauG)

I. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Das durch den Bebauungsplan betroffene Gebiet ist im Plan durch eine eingetragene Linie begrenzt. Es umfaßt die Grundstücke zwischen der abschließenden östlichen Mauer des "Trierer Bürgervereins", dem südöstlichen Teil der Viehmarktstraße, die Neustraße Haus Nr. 72 - 50 und die Grundstücke Kaiserstr. 30 - 31

II. Begründung

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt mit dem Ziel, eine rückwärtige Anlieferstraße für die Geschäftsgebäude an der Neustraße zu schaffen, die die Neustraße entlasten und den Anliegern die Möglichkeit zur Schaffung von Einstellplätzen bieten soll.

Der Bebauungsplan legt darüber hinaus die künftige Bebauungsmöglichkeit der Grundstücke fest und ordnet die vorhandene Bebauung. An der Ecke Kaiserstraße/Neustraße wird eine neue viergeschossige Bebauung vorgeschlagen.

Die Anlieferstraße erhält einen Abstand von im Mittel 6,50 m von der vorhandenen Mauer des Trierer Bürgervereins. Auf diesen Streifen zwischen Straße und Mauer werden insgesamt ca. 50 Parkplätze untergebracht. Diese Lösung hat den Vorteil, daß hier mehr als auf der Grundstücksseite geschaffen werden können, weil die Einfahrten nicht freigelassen werden müssen.

Die gegenüber der Baunutzungsverordnung erhöhte Nutzung der Grundstücke (GRZ 0,7) wird wegen der verhältnismäßig hohen Flächenabtretung für Straßenland und Stellplatzflächen, des Abbruchs an Hintergebäuden und der begrenzten Traufhöhe

(max. 9,00 m bei 3 Geschossen) ausnahmsweise zugelassen.

III. Bodenordnung

Der Zuschnitt der Grundstücke ist gegebenenfalls durch Grenzregulierung so zu ordnen, daß sich die Festlegungen des Bebauungsplanes verwirklichen lassen.

IV. Kosten

Die bei der Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten belaufen sich auf ca. 536.000,-- DM. Davon verbleiben nach Abzug der Erschließungskostenbeiträge bei der Stadt ca. 293.000,-- DM.

Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe von der Stadt weitere Entschädigungen zu zahlen sind, kann erst später im Laufe der Verhandlungen ermittelt werden.

Der Oberbürgermeister

l. v.
Lam

Gesehen:

Trier, den 23. SEP. 1968,


Oberbeurater

Ha